



# Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 23. Juni 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) · [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Hilfsmittel zum Schutz vor Nadelstichverletzungen verordnen

In der Hilfsmittel-Richtlinie wird die Verordnung von Hilfsmitteln mit einem Sicherheitsmechanismus ergänzt.

### Anspruchvoraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Patient selbst aufgrund seines körperlichen Zustands bzw. seiner geistigen Entwicklung nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist und es hierfür einer Tätigkeit einer dritten Person bedarf. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Anspruch im Rahmen der Hilfsmittelversorgung z. B. bei Diabetikern relevant ist, bei denen Pflegekräfte oder Angehörige die Punktion und Messung des Blutzuckerwertes sowie die Injektion des Insulins übernehmen. Als Produkte werden in diesem Zusammenhang z. B. Lanzetten aufgeführt. Die dritte Person hat die Möglichkeit, sich zuvor in die Handhabung des Sicherheitsmechanismus einweisen zu lassen.

### Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotential

Der Anspruch umfasst solche Hilfsmittel, die dritte Personen, zum Beispiel Angehörige, durch einen Sicherheitsmechanismus vor Nadelstichverletzungen bei der Anwendung des Hilfsmittels schützen. Die Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotential können nur solche sein, die die Patienten grundsätzlich selbstständig durchführen könnten. Tätigkeiten, die einer rein ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeit zuzuordnen sind und die der Patient grundsätzlich nicht selbst durchführen kann, sind nicht umfasst. Damit sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die stets durch einen Dritten ausgeführt werden müssen. Dies ist bei ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten grundsätzlich der Fall, bei denen die ausführende Person in der Anwendung des Medizinproduktes ausgebildet sein muss. Diese Tätigkeiten stellen folglich auch keine Hilfeleistung dar.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat folgende Tätigkeiten definiert, bei denen eine Infektionsgefährdung Dritter durch eine Nadelstichverletzung angenommen wird:

- Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut (z.B. mit Lanzetten, Stechhilfen),
- subkutane Injektionen (z. B. mit Hohlnadeln, Kanülen),
- subkutane Infusionen (z. B. mit Hohlnadeln, Kanülen),

- perkutane Punktion eines Portsystems (mit Portnadeln) sowie
- Setzen eines subkutanen Sensors (z.B. im Rahmen der interstitiellen Glukosemessung). Dagegen ist die Implantation eines Sensors immer eine ärztliche Leistung.

Darüber hinaus öffnet die Hilfsmittel-Richtlinie die Verordnung auch für mit oben genannten vergleichbaren Tätigkeiten. Hiermit soll sichergestellt werden, dass vergleichbare Tätigkeiten unter Verwendung von künftigen technischen Innovationen im Bereich der Hilfsmittel, die derzeit in der Formulierung noch nicht berücksichtigt werden konnten, ebenso vom Anspruch umfasst sein können.

### Verordnungsfähigkeit

Die Verordnungsfähigkeit hängt davon ab, wer in diesem Zusammenhang der so genannte „Dritte“ ist und welche Vereinbarungen mit den Krankenkassen bestehen; daher differenzieren wir für Sie die denkbaren Möglichkeiten.

Blutzuckermessung bzw. Injektionen

- durch Angehörige: Verordnung des Hilfsmittels
- durch Pflegepersonal in einer stationären Pflege: Verordnung des Hilfsmittels
- im Rahmen der Häuslichen-Krankenpflege-Leistung: keine Verordnung des Hilfsmittels; die Kosten sind in der Leistungspauschale enthalten (Gebührenvereinbarung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege).

### Verordnung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Hilfsmittel-Richtlinie ist auf der Verordnung das Hilfsmittel so eindeutig wie möglich zu bezeichnen. Ferner sind alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben zu machen. Sie sind daher verpflichtet unter Nennung der Diagnose und des Datums insbesondere

- die Bezeichnung des Hilfsmittels nach Maßgabe des Hilfsmittelverzeichnisses (Sicherheitskanülen, Pos.-Nr.: 03.99.99.1 oder Sicherheitslanzetten, Pos.-Nr.: 21.99.99.1)
- die Anzahl,
- erforderlichenfalls Hinweise (z. B. über Zweckbestimmung, Art der Herstellung, Material, Abmessungen), die eine funktionsgerechte Anfertigung, Zurichtung oder Abänderung durch den Leistungserbringer gewährleisten und
- erforderlichenfalls ergänzende Hinweise auf spezifische Bedarfe entsprechend der Gesamtbetrachtung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 HilfsM-RL

anzugeben. Ggf. sind die notwendigen Angaben der Verordnung gesondert beizufügen.

**Freigabe 01.09.2014**

Geburts- tag	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Hilfsmittel- BVG	Impf- stoff	Spr.-St. Sachel	Begr.- Pflcht	Apotheken-Nummer / K	
Geburts- jahr	<b>Verbindliches Muster</b>	6	7	8	9		
nach		Zuzahlung		Gesamt-Brutto			
Sonstige		Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor	Tauxe		
Unfall	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status				
Schwer- unfall	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum				

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)

Sicherheitslanzetten, Pos. Nr.: 21.99.99.1  
 100 Stück

Diagnose: Diabetes mellitus; hochgradige Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es unmöglich ist, das Hilfsmittel eigenständig zu nutzen

Unterschrift des Arztes  
 Muster 15 (10.2014)

**bbb**      Abgabedatum in der Apotheke

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer
-----------	--------------------------------------

Vertragsarztstempel

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.